

12.9 Sonstiges

Anlagen:

- 01 - 2025-02-17 - fabian pi - bauantrag - formular anlage 1.PDF
- 02 - 2025-02-17 - fabian pi - Bauvorlageberechtigung Architekt.pdf
- 03 - 2025-02-17 - fabian pi - Versicherungsnachweis Architekt.pdf
- 13 - 2025-04-10 - fabian pi - Anlagen und Betriebsbeschreibung 10 (BlmSchG).pdf
- 04 - 2025-02-17 - fabian pi - Brandschutz.pdf
- 05 - 2025-02-17 - fabian pi - Flächen.pdf
- 06 - 2025-02-17 - fabian pi - Planungsrecht.pdf
- 07 - 2025-02-17 - fabian pi - Einstellplätze.pdf
- 08 - 2025-02-17 - fabian pi - Baukosten.pdf
- 09 - 2025-02-17 - fabian pi - Wegerecht.pdf
- 10 - 2025-02-17 - fabian pi - Liegenschaftskarte 1-1000 - A3.pdf
- 11 - 2025-02-17 - fabian pi - Lageplan 1-500 - A3.pdf
- 12 - 2025-02-17 - fabian pi - Anlagenplan 1-200 - A2.pdf
- Baugenehmigung scan.pdf

Bauherrin/Bauherr	PLZ, Ort, Datum	Blatt 1 von 4 1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherrin/den Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
☐ Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Landesbauordnung (LBO) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO kommt für die in § 63 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
☐ Genehmigungsfreistellung nach § 62 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 62 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein. ☐ Hiermit bestimme ich, dass im Falle einer die Genehmigungsfreistellung ablehnenden Erklärung der Gemeinde (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LBO) die Bauvorlagen als Bauantrag zu behandeln sind.		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
☐ Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 3 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 1 Satz 2 LBO zur Anwendung.		Eingangsstempel der Gemeinde
☐ Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) ☐ Gebäude der Gebäudeklasse 2 ☐ sonstige/s nicht freistehende/s Gebäude ☐ sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigelegt: ☐ ja ☐ nein		Aktenzeichen der Gemeinde
An die Bauaufsichtsbehörde		

Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben

I. Baugrundstück

1. Lage und Größe des Baugrundstücks

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis	
-------------------------------------	--

Grundbuch von	beim Amtsgericht	Band	Blatt
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)	Grundstücksgröße m ²

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB

Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebiet	Nr.
Aufgestellt von	Gemeinde/Stadt	

2. Bebauung

☐	Das Grundstück ist nicht bebaut.	Das letzte Vorhaben wurde genehmigt/im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht am	
☐	Das Grundstück ist bereits bebaut.		
☐		Datum	Aktenzeichen

3. Baulasten

☐ Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstücks noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen.

Grunddienstbarkeit im Grundbuch

Im Baulastenverzeichnis ist **zulasten** des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen

☐	Übernahme fehlender Abstandflächen	☐	Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	☐	Sonstigem
--------------------------	---------------------------------------	--------------------------	---	--------------------------	-----------

begünstigtes Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

☐ Im Baulastenverzeichnis ist zugunsten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen		
☐ Übernahme fehlender Abstandflächen	☐ Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	☐ Sonstigem
belastetes Grundstück		
Gemarkung	Flur	Flurstück

II. Bauvorhaben

☐ Errichtung (z. B. Neubau, Wiederaufbau)	☐ Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat	☐ Änderung (z.B. Umbau, Änderung der Ansicht)
☐ Erweiterung	☐ Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO	☐ Beseitigung
Nähere Beschreibung des Vorhabens		
Folgende		
☐ Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 67 Abs. 1 LBO)		
☐ Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB		
werden beantragt.		
Dazugehörige Begründungen (ggf. auf gesondertem Blatt)		

III. Persönliche Angaben

Bauherrin/Bauherr/Antragstellerin/Antragsteller

	natürliche Person	juristische Person	Personenhandelsgesellschaft
Name, Vorname bzw. Firma	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin / Bauherr identisch)

	natürliche Person	juristische Person	Personenhandelsgesellschaft
Name, Vorname bzw. Firma	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)

Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser

Name, Vorname bzw. Firma	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail

☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 2 LBO Beruf	ausreichende Berufshaftpflichtversicherung/ adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO ☐ ja ☐ nein Versicherer, Vers.-Nr.
selbstständig ☐ ja ☐ nein	
☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 LBO Bei einem Unternehmen:	selbstständig ☐ ja ☐ nein
☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 2 LBO	☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO i. V. m. § 65 Abs. 3 LBO

Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise

Art der bautechnischen Nachweise

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Telefax

E-Mail (freiwillig)

☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

☐ ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO

☐ ja ☐ nein

Beruf

☐ selbstständig ☐ ja ☐ nein
Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise

Art der bautechnischen Nachweise

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Telefax

E-Mail (freiwillig)

☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

☐ ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO

☐ ja ☐ nein

Beruf

☐ selbstständig ☐ ja ☐ nein
Bauleiterin/Bauleiter

Mitteilung des Namens der Bauleiterin/des Bauleiters mit Adresse, Telefon (freiwillig)/Telefax (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Beruf (selbstständig ja/nein) und deren/dessen Unterschrift

☐ ist beigefügt.

☐ wird vor Baubeginn nachgereicht.

Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 69 Abs. 3 LBO

Name/Anschrift/ Telefon/Fax

Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle

Art der Bescheinigung

IV. Erklärung der Aufstellerin/des Aufstellers der bautechnischen Nachweise**und der Fachplanerinnen/Fachplaner** (Erklärung im Hinblick auf den Standsicherheitsnachweis auf gesondertem Blatt nach Anlage 2)

Ich/Wir erkläre/n, dass die von mir/uns gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

Ort, Datum

Name

Unterschrift

Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise und überwache bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 66 Abs. 2 Satz 3 und 4 LBO).

Ort, Datum

Name

Unterschrift

V. Erklärungen der Bauherrin/des Bauherrn

Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.

Für Feuerungsanlagen nach § 42 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 82 Abs. 2 Satz 4 LBO).

Mir ist bekannt, dass die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 66 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Standsicherheitsnachweis, es sei denn, dieses ist nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 53 Abs. 1 Satz 7 LBO).

Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 8 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzeigen (§ 82 Abs. 2 LBO) und dabei vorlegen:

1. Bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBO),
2. bei Bauvorhaben nach § 66 Abs. 2 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Person, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LBO), bei
3. Bauvorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 3 LBO (z.B. Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO),
4. in den Fällen des § 66 Abs. 2a Satz 1 LBO (Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) die jeweilige Bestätigung (§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO).

VI. Anlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)

(Im Genehmigungsverfahren (§ 62 LBO) sind die Bauvorlagen bei der Gemeinde (2-fach) einzureichen.

- ☐ Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorIVO)
- ☐ Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 BauVorIVO)
- ☐ Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorIVO)
- ☐ Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
- ☐ Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorIVO; §§ 16, 18 bis 21 BauNVO)
- ☐ Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO) Blatt
- ☐ Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorIVO)
- ☐ Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorIVO)
- ☐ Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck
- ☐ Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorIVO)
- ☐ Brandschutznachweis (§ 11 BauVorIVO)
- ☐ Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorIVO)
- ☐ Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen (§ 72 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 LBO).
- ☐ Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr)
- ☐ Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind
- ☐ Statistischer Erhebungsbogen

Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorIVO)

- ☐ Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit Einzeichnung des Standortes
- ☐ Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen
- ☐ Lichtbild/Lichtbildmontage
- ☐ Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist.

Beseitigung von Anlagen (§ 6 BauVorIVO)

- ☐ Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorIVO)
- ☐ Bestätigung der Standsicherheit nach § 61 Abs. 3 Satz 5 LBO
- ☐ Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 61 Abs. 3 Satz 6 LBO erforderlich ist

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn



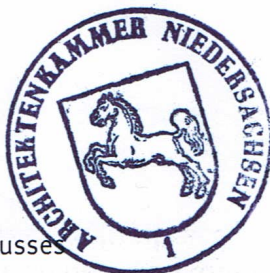
BESCHEINIGUNG

Herrn Dipl.-Ing. **Ingo Cordes**, geb. am 05.03.1963, mit Geschäftssitz in 26123 Oldenburg (Oldenburg), wird bescheinigt, dass er durch Beschluss des Eintragungsausschusses am 29.10.1991 als **Architekt** unter der EL-Nr. 11526 in die Beschäftigungsart freischaffend eingetragen wurde. Des Weiteren wird bescheinigt, dass

- ein Verfahren zur Streichung der Eintragung nicht anhängig ist und der Kammer auch keine Tatsachen bekannt sind, die zu entsprechenden Ermittlungen Anlass geben,
- keine berufsrechtlichen Sanktionen gegen den Architekten verhängt wurden und derzeit keine berufsrechtlichen Verfahren gegen die Person anhängig sind,
- er aufgrund der Eintragung und der damit verbundenen Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ gleichzeitig über die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung im Bundesland Niedersachsen gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) verfügt.

Hannover, 20. Februar 2020

Kerstin Karper
Geschäftsstelle
des Eintragungsausschusses



08.03.2021

Bescheinigung

Versicherungsnehmer: Dipl.-Ing. Architekt
Ingo Cordes
Biberweg 15
26131 Oldenburg

Unser Versicherungsnehmer ist für die gesamte Berufstätigkeit in der Eigenschaft als Architekt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Die Versicherungssummen betragen

3.000.000 EUR für Personenschäden
500.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

Es gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (ARCHIPROTECT).

VHV Allgemeine Versicherung AG


Thomas Voigt
Dr. Sebastian Reddemann

Anlagen und Betriebsbeschreibung

Allgemeines:

Die Firma Gebrüder Fabian GmbH beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Lagerung und der Behandlung von Schrotten und Metallen und betreibt in Hamburg und in Kaltenkirchen jeweils einen Schrottplatz. Zur logistischen Ergänzung konnte nun der Betriebsplatz der Firma Bobka Recycling GmbH in Pinneberg, Haderslebener Straße 1b gepachtet werden. Die Firma Bobka hatte in der Vergangenheit an gleicher Stelle einen Schrottplatz betrieben, die Genehmigung und den Betrieb jedoch 2017 eingestellt. Die Genehmigung ist daraufhin erloschen.

Nun möchte die Firma Gebrüder Fabian GmbH die Aktivitäten bez. Lagerung und Umschlag von Schrotten und Metallen wieder durchführen.

Das Betriebsgelände ist trotz zwischenzeitlicher andere Nutzung noch in gleicher Weise vorhanden und kann direkt weiter betrieben werden. Um dies zu ermöglichen, ist eine BImSchG-Genehmigung zu beantragen.

Um einen eingeschränkten Betrieb durchführen zu können, ist in 2023 eine Baugenehmigung beim Bauamt Pinneberg beantragt und erteilt worden Az: 00834-23-02 vom 12.12.2023. Der Betrieb wird derzeit nach den Vorgaben der Baugenehmigung durchgeführt.

Das Betriebsgelände in Pinneberg, Haderslebener Straße 1b befindet sich im festgestellten Industriegebiet Ost 2 des B-Planes Nr. 24 in der Gemarkung Pinneberg, Flur 16/5349C und den Flurstücken 92/144 und hat eine Größe von 6.612 m². Das Gelände befindet sich direkt neben der Autobahn A23.

Hier ist ein Bürogebäude mit Aufenthaltsräumen, Sozial- und Sanitärbereichen sowie eine Lagerhalle vorhanden. Die Freifläche von ca. 5.600 m² ist vollständig mit Betonplatten, Betonkleinpflaster oder einer Asphaltdecke befestigt. Im Einfahrtbereich befindet sich eine LKW- Waage, mittig des Betriebsgeländes befindet sich die Zufahrt zu der nördlich gelegenen Containerabstellfläche (Leercontainer) und zur südlich gelegenen Lagerfläche. Die Betriebsfläche entwässert im Bereich der Zufahrt und der Leercontainer-Abstellfläche direkt in das Schmutzwasser, im Bereich der Lagerflächen getrennt über zwei Einläufe in Speichercontainer von dort gedrosselt in eine vorhandene Abscheidereinheit Typ ABKW neuer Technik. Siehe hierzu auch Kapitel 10.

Bei diesem Genehmigungsantrag ist vorgesehen, auf der Freifläche und dem Lagerbereich der Halle Lagermöglichkeit für einige Schrotte und Metalle zu schaffen. Dabei sollen diese Abfälle sowohl in **loser Schüttung sortenrein als auch in Containern oder Lagerboxen** gelagert werden. Eine Behandlung mittels stationärer Großmaschinen ist nicht vorgesehen, die Behandlung beschränkt sich auf den Einsatz einer mobilen Baggerschere, einer Alligatorschere, einer Kabelschälmaschine und Erstbehandlung von Elektrogeräten im Hallenbereich.

Die Betriebsfläche soll künftig in 5 Betriebsbereiche unterteilt werden:

Betriebsbereich 1 :	Waage, Annahme und Kontrollbereich, Betriebsbüro
Betriebsbereich 2 :	Hallenfläche: Werkstatt
2a:	Lagerbereich Buntmetalle in Lagerboxen
	Einsatz der Alligatorschere
2b:	Annahmebereich für Elektro- und Elektronikkleingeräte, Lagerbereich Bleibatterien
	Einsatz der Kabelschälmaschine
Betriebsbereich 3 :	Freifläche: Lager- und Umschlagbereich Eisen- und Nichteisen- Schrotte und Metalle in loser Schüttung oder in Containern und Mulden
Betriebsbereich 4:	Parkbereich LKW und Arbeitsmaschinen
	Abstellfläche Leercontainer
Betriebsbereich 5:	Logistikfläche, Einfahrt, Ausfahrt

Da Schrotte und Metalle sowie weitere nicht gefährliche und gefährliche Abfälle gelagert, umgeschlagen und behandelt werden sollen, ist hierfür eine Genehmigung nach Bundes- Immissionsschutzgesetz erforderlich. Es ist ein Antrag nach der 4. BlmSchV wie folgt zu stellen ist:

Hauptanlage:	8.12.3.1 G	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten und Metallen ... mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m2 oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr;
Nebenanlage:	8.12.1.2 V	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von ... weniger als 50 Tonnen;
Nebenanlage :	8.11.2.4 V	Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
Nebenanlage :	8.11.2.2 V	Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 bis weniger als 10 Tonnen je Tag;

Da die Hauptanlage die Verfahrensart G ausweisen, ist das Förmliche Verfahren durchzuführen.

Abfallarten:

Es ist vorgesehen, folgende Abfälle (Schrotte und Metalle) anzunehmen:

Abfallschlüssel-nummer	Abfallart	Bemerkungen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	Betriebsbereich 3
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Betriebsbereich 3 oder Betriebsbereich 2
150104	Verpackungen aus Metall	Betriebsbereich 3
160103	Altreifen	Betriebsbereich 3
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	Betriebsbereich 3
160117	Eisenmetalle	Betriebsbereich 3
160118	Nichteisenmetalle	Betriebsbereich 3 oder Betriebsbereich 2
160213*	Gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte	Betriebsbereich 2
160214	Gebrauchte Geräte	Betriebsbereich 2
160216	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile	Betriebsbereich 2
160601*	Bleibatterien	Betriebsbereich 2, Lagerung in üblichen PE-Boxen
160801	Gebrauchte Katalysatoren	Betriebsbereich 2
160807*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Betriebsbereich 2
170401	Kupfer, Bronze, Messing	Betriebsbereich 2
170402	Aluminium	Betriebsbereich 3
170403	Blei	Betriebsbereich 2
170404	Zink	Betriebsbereich 2
170405	Eisen und Stahl	Betriebsbereich 3
170106	Zinn	Betriebsbereich 2
170407	Gemischte Metalle	Betriebsbereich 3
170411	Kabel	Betriebsbereich 3 oder Betriebsbereich 2
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Betriebsbereich 3
191001	Eisen- und Stahlabfälle	Betriebsbereich 3
191002	NE-Metall-Abfälle	Betriebsbereich 3 oder Betriebsbereich 2
191202	Eisenmetalle	Betriebsbereich 3
191203	Nichteisenmetalle	Betriebsbereich 3

200135*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten	Betriebsbereich 2
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	Betriebsbereich 2
200140	Metalle	Betriebsbereich 3

Betriebsablauf:

Im Vorwege sind üblicherweise die Entsorgungsvorgänge bez. Transport und Entsorgung der Schrotte und Metalle mit dem Abfallerzeuger geplant worden. Vor Übernahme der Schrotte und Metalle bez. Sorten und Reinheit etc. hat der Abfallerzeuger diese Angaben Gebrüder Fabian mitzuteilen. Fabian prüft anhand der Angaben, ob eine Annahme und Lagerung auf dem Fabian- Betriebsgelände möglich ist und prüft die freien Kapazitäten und Lagermengen. Grundsätzlich gilt, dass die Abfallarten getrennt gelagert werden müssen. Gleiche Abfallarten dürfen nur gemeinsam gelagert werden, wenn die nachfolgende Verwertung nicht beeinträchtigt ist.

Ist eine Annahme möglich und sind freie Kapazitäten vorhanden, wird die Annahme freigegeben.

Nach Durchführung der Entsorgung gelangt das Fahrzeug auf das Betriebsgelände. Hier erfolgt im Einfahrtbereich die Verwiegung, die Annahmekontrolle und die Bearbeitung der abfallrechtlichen Papiere.

Ist alles vorschriftsgemäß, wird das Fahrzeug der entsprechenden Kippstelle oder dem Abstellplatz auf der Freifläche oder bei Klein- und Privatanlieferern die Annahmestelle in der Lagerhalle zugewiesen. Nach Abladen wiegt der LKW zurück und verlässt das Betriebsgelände.

Abfälle, die laut Genehmigung nicht angenommen werden dürfen, werden abgewiesen.

Darstellung der Betriebsbereiche:

Betriebsbereich 1 Büro Waage, Annahme- und Kontrollbereich, Betriebsbüro.
Fläche 134 m²

Dieser Betriebsbereich besteht aus dem Betriebsbüro mit Wägebüro und Sozial- und Sanitärbereichen. Direkt davor befindet sich die LKW-Waage. Der Betriebsleiter übernimmt hier die Bearbeitung der Abfallpapiere und die Kontrollpflichten der Abfälle.

Betriebsbereich 2 Hallenfläche Lagerhalle mit Werkstatt.
Fläche ca. 122 m²

Einen Teil der vorhandenen Lagerhalle soll weiterhin als Werkstatt dienen. Hier sollen jedoch nur einfache mechanische Arbeiten durchgeführt werden. Es sind Elektro- Kleingeräte wie Bohrmaschinen, Schleifmaschinen etc. für kleine Reparaturen oder Wartungsarbeiten im Metallbereich zum Einsatz.

Betriebsbereich 2a Hallenfläche Lagerbereich für Buntmetalle, Kabel, Batterien etc., Einsatz der Alligatorschere.
Fläche ca. 122 m²

Dieser Betriebsbereich stellt einen Teil der Lagerhalle dar. In diesem Bereich ist auch die Alligatorschere aufgestellt zur mechanischen Trennung verschiedener verbundener Metallsorten. Hier stehen diverse Sammelbehälter zur sortenreinen Aufnahme der Buntmetalle, Kabel, Bleibatterien etc. bereit. Die Batterien werden dabei in üblichen PE- Lagerboxen mit Deckel nach Vorgabe der ADR und der Batterie-Verwertungsanlagen sorgfältig eingestapelt und gelagert. Bleibatterien werden nur im Bringsystem angenommen, ein Holsystem ist nicht vorgesehen. Hier erfolgt die Annahme dieser Kleinmengen durch Kleinanlieferer und Privatpersonen. Die Annahme dieser Metalle/Batterien erfolgt stets im Beisein von Fachpersonal. Die befüllten Lagerboxen werden auf dieser Hallenfläche abgestellt und zum Abtransport bereit gestellt.

Die gesamte Hallenfläche ist abflusslos ausgeführt, Tropfverluste werden sofort erkannt und entfernt.

Betriebsbereich 2b Hallenfläche Lagerbereich und Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott, Einsatz der Kabelschälmaschine.
Fläche ca. 124 m²

Dieser Betriebsbereich stellt einen weiteren Teil der Lagerhalle dar. **Angenommen werden nur Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 5.** Hier stehen diverse Sammelbehälter zur sortenreinen Aufnahme bzw. Aufnahme der demontierten Bauteile bereit. Eine Behandlung der Elektro- und Elektronikgeräte erfolgt gemäß der erteilten Genehmigung und Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage. Das zertifizierte Behandlungskonzept ist dem Kapitel angehängt (die im Behandlungskonzept aufgeführten Betriebseinheiten entsprechen nicht den Betriebseinheiten des

Antrags). Geräte, die nicht vollständig behandelt werden können oder Fehlwürfe werden zur Enddemontage einer weiteren Erstbehandlungsanlage angeliefert.

Kabel können durch die vorhandene Kabelschälmaschine in Metall und die Umman-
telung aufgetrennt werden.

Die Annahme der Elektrogeräte erfolgt stets im Beisein von Fachpersonal. Die für die externe Verwertung (Erstbehandlungsanlage) befüllten Lagerboxen werden auf dieser Hallenfläche abgestellt und zum Abtransport bereit gestellt.

Die gesamte Hallenfläche ist abflusslos ausgeführt, Tropfverluste werden sofort erkannt und entfernt.

Betriebsbereich 3 Freifläche Lager- und Umschlagfläche für Schrotte und Metalle.
Fläche ca. 2.819 m²

Dieser Betriebsbereich stellt die komplett durch Betonplatten oder Asphaltdecke befestigte Freifläche für die Eisen- und Nichteisen- Schrotte und Metalle dar. Hier erfolgt die Lagerung in loser Schüttung in einzelnen Halden oder begrenzt durch Betonquader in Lagerboxen. Die gesamte Lagerfläche ist AwSV- konform hergestellt, im Bereich der Eisenschrotte zur Verhinderung von mechanischen Schäden durch herabfallende Stahlteile zusätzlich mit einer Auflage aus Stahlplatten geschützt.

Die Halden werden nach Abkippen durch den Mobilbagger aufgesetzt. Durch diesen erfolgt auch die Beladung der Container oder LKW für den Materialausgang. Die befüllten Container werden ebenfalls auf dieser Freifläche abgestellt und zum Abtransport bereit gestellt. Auch erfolgt hier der diskontinuierliche Einsatz der Baggerschere sowie der Brennschneidearbeiten zum Zerkleinern von Stahlteilen.

Auf dieser Fläche werden zusätzlich Container oder Mulden abgesetzt, die nicht gekippt werden sollen. Diese können Sondermetalle enthalten oder Metallspäne, die ggf. Restemulsionen enthalten. Die Container für diese Metallspäne sind flüssigkeitsdicht ausgeführt, sind geschlossen oder abgeplant und werden lediglich gelagert. Auch erfolgt hier das Bereitstellen der Sammelcontainer für die Altreifen.

Betriebsbereich 4 Freifläche Parkbereich LKW, Leercontainer und Maschinen.
Fläche ca. 964 m²

Direkt anschließend an das Betriebsbüro und die Lagerhalle befindet sich der Seecontainer mit der ehemaligen Betriebstankstelle. Diese ist bereits stillgelegt und dient nun als Wasserspeicher zur Speisung der Berieselungsanlage. Die Betankung der Maschinen (Mobilbagger) erfolgt direkt durch dritte Brennstofflieferanten. Es schließt sich der Park- und Abstellbereich für LKW, den Mobilbagger sowie Leercontainer an.

Betriebsbereich 5 Freifläche Logistikfläche.

Fläche ca. 1.847 m²

Auf dieser Freifläche erfolgen die LKW- Bewegungen und Rangiertvorgänge mit Zuweisung zu den Kippstellen. Die LKW überfahren dazu mit den Rangiertvorgängen zum Abkippen/Aufladen der Schrotte und Metalle sowie zum Aufnehmen/Absetzen der Container oder Mulden die Grenze zur Lager- und Umschlagfläche und befinden sich dadurch im AwSV-konformen Bereich.

Lagermengen:

Die Lagermenge aller aufgeführten Schrotte und Metalle beträgt maximal 2.500 Tonnen, die der gefährlichen Abfälle maximal 45 Tonnen. Zusätzliche Mengen dürfen nicht angenommen werden.

Maximale Lagermenge Schrotte und Metalle:	2.500 Tonnen
Maximale Lagermenge gefährliche Abfälle:	45 Tonnen
Maximale Jahresdurchsatzmenge:	35.000 Tonnen / Jahr
entspricht einer durchschnittlichen Tagesmenge von	117 Tonnen / Tag

Maximale Verarbeitungskapazität Schrotte und Metalle: 50 Tonnen / Tag

Verkehrskonzept*:

Annahme: Es wird davon ausgegangen, dass jeder LKW im Input durchschnittlich 7,5 Tonnen und im Output 20 Tonnen Schrotte/Metalle geladen hat.

Input:

35.000 to/a : 7,5 Tonnen pro eingehender Transport = 4.667 LKW / a
4.667 LKW / a bei 300 Arbeitstagen pro Jahr = 15,55 = 16 LKW / Tag

Output:

35.000 to/a : 20 Tonnen pro ausgehender Transport = 1.750 LKW / a
1.750 LKW / a bei 300 Arbeitstagen pro Jahr = 5,836 = 6 LKW / Tag

Gesamt Input und Output: 22 LKW / Tag

Bewertung: 22 LKW pro Tag an zusätzlicher Frequenz bedeuten bei konservativ 10 Stunden Betriebszeit pro Tag ein LKW- Aufkommen von 2-3 LKW alle 1 Stunde. Es werden keine Wohngebiete durchfahren, die Anbindung zur Autobahn A23 Auffahrt Pinneberg-Nord ist in ca. 300 Metern Entfernung als direkt zu bezeichnen. Diese Verkehrsfrequenz mit 1 LKW alle ca. 20-30 Minuten ist für ein Industriegebiet als typisch anzusehen.

*= PKW- oder Kleinanlieferer sind bez. ihrer Emissionen (Schall und Abgase) in einem Industriegebiet nicht relevant und werden im Verkehrskonzept nicht betrachtet.

Betriebszeiten:

Folgende Betriebszeiten werden beantragt:

Montag – Freitag: 06:00 – 22:00 Uhr
Samstag: 06:00 – 14:00 Uhr
Sonntag: kein Betrieb

Nachweisführung

Für diese Anlage ist eine Entsorgernummer und eine Erzeugernummer erforderlich. Diese sind inzwischen erteilt:

Entsorger-Nummer: A56S10013
Erzeuger-Nummer: A56002503

Die Nachweisführung für sämtliche in der Anlage angenommenen und gelagerten Abfälle erfolgt lückenlos. Es erfolgt eine Verwiegung aller ein- und ausgehenden Abfälle.

Die Anlieferung und die Abholung der Abfälle erfolgt nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Nachweis-Vorschriften.

Bei gefährlichen Abfällen kommen in Frage: Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine (ggf. ergänzt durch Nachweise für nicht gefährliche Abfälle);

Bei nicht gefährlichen Abfällen kommen in Frage: Lieferscheine, Wiegenoten, allgemeine Praxisbelege.

Eine Bilanzierung der eingehenden/ausgehenden Abfallströme ist somit stets möglich.

Zur Einhaltung der genehmigten Abfallmengen wird eine tägliche Bestandsführung eingeführt. Somit ergibt sich jeweils ein aktueller Gesamtlagerbestand auf Tonnenbasis.

Verwendete Nachweissysteme kommen zur Anwendung:

Nicht gefährliche Abfälle: internes Warenwirtschaftsprogramm ROWI

Gefährliche Abfälle: eANV-Portal Fa. Axians

Umweltauswirkungen:

Geräusche:

Geräuschemissionen entstehen durch den Einsatz vom Mobilbagger sowie die ein- und ausfahrenden LKW, die Schallemissionen bei den Be- und Entladevorgängen sowie der Metallbehandlung durch die Brennschneidprozesse und den Einsatz der Baggerschere.

Alle eigenen Fahrzeuge und Maschinen sind modernster Bauart und somit schallreduziert, verfügen über die CE- Zulassung und alle Betriebsgenehmigungen. Im Umfeld innerhalb dieses Industriegebietes und der nahen Autobahn sind diese zusätzlichen Geräuschquellen nicht relevant spürbar. Auch sind keine Wohnbebauung oder übrige lärmrelevante Bereiche im Wirkungsbereich der Anlage vorhanden. Es sind aber Betriebsbüros etc. der umliegenden Gewerbebetriebe zu prüfen. Deshalb ist eine Schallprognose in Kapitel 5 beigefügt. Die Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten. *(Die Schallprognose ist für eine ehemals beantragte Jahresdurchsatzmenge von 100.000 to/a berechnet. Die korrigierte Jahresdurchsatzmenge von 35.000 to/a hält die prognostizierten Werte somit sicher ein)*

Staub:

Beim Umgang mit den Metallabfällen kann es zu keiner, maximal sehr geringen Staubentstehung kommen. Diese wird zusätzlich minimiert durch eine Lagerung in loser Schüttung im durch Betonwände mit einer Höhe von 2 - 3 Metern umrahmter Betriebsfläche, geringe Fahrgeschwindigkeiten von Mobilbagger und LKW sowie geringe Abwurfhöhen bei den Be- und Entladevorgängen sowie der Haldenbildung.

Um bei trockenen Witterungsphasen einer möglichen Staubbildung bei Fahr- und Umschlagvorgängen vorzubeugen, wird eine mobile Beregnungsanlage vorgehalten. Diese wird gespeist aus dem vorhandenen ehemaligen Dieseltank und wird mit dem Dachwasser der vorhandenen Halle befüllt. Der Einsatz wird situativ vom Betriebsleiter vorgenommen.

Konservativ ist eine Staubprognose in Kapitel 5 beigefügt. Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten. *(Die Staubprognose ist für eine ehemals beantragte Jahresdurchsatzmenge von 100.000 to/a berechnet. Die korrigierte Jahresdurchsatzmenge von 35.000 to/a hält die prognostizierten Werte somit sicher ein)*

Erschütterungen:

Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Die Tätigkeiten sind nicht geeignet, Erschütterungen auszulösen, die über den direkten Wirkort hinausgehen. Erschütterungen werden nicht in den Untergrund abgeleitet.

Entwässerung und AwSV:

Die Entwässerung erfolgt weiterhin durch das vorhandene Entwässerungssystem.

Schmutzwasser entsteht im Bereich des Büros und der Sanitäreinrichtungen der Werkstatt. Dieses wird über vorhandene Schmutzwasserleitungen in das öffentliche Schmutzwassernetz eingeleitet.

Das Dachwasser der vorhandenen Gebäude Büro und Lagerhalle entwässert unverändert über eine getrennte Regenwasserleitung.

Die übrigen Betriebsflächen entwässern über vorhandene Schmutzwasserleitungen.

Der Betriebsbereich 4 Abstellfläche Leercontainer ist über mehrere Einläufe an die Schmutzwasserleitung (eine Teilfläche direkt, eine Teilfläche über die Lagerfläche Betriebsbereich 3) angeschlossen.

Der Betriebsbereich 5 Verkehrs- / Logistikfläche entwässert ebenfalls zum Teil in die vorhandene Schmutzwasserleitung, zum Teil über den Betriebsbereich 3 Lagerfläche in die vorhandenen Einläufe in die Speichercontainer.

Der Betriebsbereich 3 Lagerfläche wird über zwei Einläufe entwässert. Hier erfolgt eine Zwischenspeicherung in vier oberirdische 40-m³-Speichercontainer. Dadurch werden mögliche Starkregenereignisse aufgefangen. Die Ableitung erfolgt dauerhaft und gedrosselt über die vorhandene Abscheideranlage. Diese ist jedoch veraltet und wird durch eine moderne Abscheideranlage vom Typ ABKW (Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteil an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol) z.B. der Firma Mall GmbH ersetzt.

Siehe hierzu auch das Entwässerungskonzept von M & P Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.02.2025 in Kapitel 10.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschränkt sich auf das Betanken des Mobilbaggers. Dieses erfolgt ausschließlich durch Dritte Brennstofflieferanten.

Metallabfälle, die nicht saubere Produktionsabfälle sind, gelten als "allgemein wassergefährdend". Diese Abfälle werden auf der Lagerfläche des Betriebsbereichs 3 gelagert.

Diese ist durch Betonplatten befestigt, deren Übergänge und Anschlüsse zu den Einläufen mittels Fugenmaterial AwSV- konform versiegelt sind. Das Oberflächenwasser wird über zwei Einläufe abgeleitet und über eine leistungsfähige Tauchpumpe in einen Wasserspeicher gepumpt. Hierbei handelt es sich um vier wasserdichte Container, die direkt miteinander verbunden sind. Dieser Wasserspeicher hat gesamt ein Auffangvolumen von 160 m³. Er ist damit bez. der aktuellen Regentabellen und Starkregenereignisse ausreichend dimensioniert. Der Wasserspeicher selbst entwässert dauerhaft über einen gedrosselten Ablauf in die erneuerte Abscheideranlage Typ ABKW. Diese ist dimensioniert auf die eingestellte Drosselmenge und reinigt hier das möglicherweise verunreinigte Oberflächenwasser. Anschließend schließt die Leitung an das vorhandene Schmutzwasser-Entwässerungssystem an.

Siehe hierzu auch das Entwässerungskonzept von M & P in Kapitel 10.

Aufgestellt: Winfried Schwenn - Stoffstrom – 2025-04-15

Anlage zum Bauantrag - Schrott- und Metallumschlag
Haderslebener Straße 1b – 25421 Pinneberg

Brandschutz

Durch die gelagerten Materialien sind keine Brandlasten zu erwarten.
Die auf den Flächen gelagerten Stoffe sind gemäß der o.g. Abfallartenliste nicht brennbar.

Löschwasser

Direkt gegenüber der Einfahrt in 20 m Entfernung an Haderslebener Straße 1d liegt der Hydrant 07/0027 mit einer Kapazität $Q = 48-96 \text{ m}^3/\text{h}$.

Zweiter Hydrant: Haderslebener Straße 1 / 07/0026 / $Q = 96 \text{ m}^3/\text{h}$ / Entf. ca. 180 m.

Dritter Hydrant: Haderslebener Straße 3 / 7/0028 / $Q = 96 \text{ m}^3/\text{h}$ / Entf. Ca. 190 m.

Flucht- und Rettungswege

Alle Bereiche sind gut überschaubar. Das Personal wird in die Bedienung der Löschmittel sowie zum Verhalten im Brandfall gemäß Arbeitsstättenrichtlinien mindestens einmal jährlich eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert.

Die Anlage ist über mehrere Wege im Gefahrenfall schnell und sicher zu evakuieren. Lösch- und Rettungsfahrzeuge können über die Haderslebener Straße direkt an das Grundstück heranfahren.

Geplante Ausstattung

6 Pulverfeuerlöscher mit 6 LE A/B/C

verteilt über das Gelände mit entsprechender Beschilderung

Aufgestellt: Dipl.- Ing. Architekt Ingo Cordes – 2025-04-10



Flächen

Grundstücksgröße Flurstück 92/144 = **6.612 m²**

Hauptanlagen

Bezeichnung	Flächenart	Fläche m²	Planfarbe
Bestand	Gebäude 1	134	Grau
Bestand	Gebäude 2	122	Grau
Bestand	Gebäude 2a	122	Grau
Bestand	Gebäude 2b	124	Grau
Bestand	Sozialcontainer	92	Grau
Bestand	Überdachung	76	Grau
Bereich 3	Lagerbereich	2.819	Rot
Summe		3.489	

Nebenanlagen

Bereich 4	Abstellplatz Container	964	Violett
Bereich 5	Rangier- u. Verkehrsfläche	1.847	Ocker
Stellplätze	Parkplätze / Verkehrsfläche	312	Violett 2
Summe		3.123	

Aufgestellt: Dipl.- Ing. Architekt Ingo Cordes – 2025-02-17

Anlage zum Bauantrag - Schrott- und Metallumschlag
Haderslebener Straße 1b – 25421 Pinneberg

Planungsrecht / GRZ / GFZ

Für den Bereich existiert der Bebauungsplan Nr. 24
Industriegebiet Ost II
Stadt Pinneberg
Gültig ab 01. Februar 1966
Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1962

Festlegungen:

Industriegebiet § 9 BauNVO
Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, Öffentliche Betriebe, Tankstellen
Vorhaben nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen
(Wohnungen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke)
Grundflächenzahl GRZ = 0,6
Baumassenzahl BMZ = 6,0

Erreichte Werte:

GRZ - Gebäude und Hauptflächen = $3.489 \text{ m}^2 / 6.612 \text{ m}^2 = \mathbf{0,53}$
BMZ (Überschlägige Ermittlung)
Grundfläche $670 \text{ m}^2 \times 7,0 \text{ m}$ höchste Höhe über alles = $4.690 \text{ m}^3 / 6.612 \text{ m}^2 = \mathbf{0,71}$

GRZ II - Gebäude / Hauptflächen / versiegelte Nebenflächen
= $6.612 \text{ m}^2 / 6.612 \text{ m}^2 = \mathbf{1,0}$

Nach der BauNVO von 1962 ist eine GRZ II nicht vorgesehen.
Nebenanlagen werden nicht auf die GRZ I angerechnet, eine Vollversiegelung ist somit möglich.

Aufgestellt: Dipl.- Ing. Architekt Ingo Cordes – 2025-02-17



Stellplatznachweis

Grundlage: Satzung der Stadt Pinneberg über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung)

Erfordernis nach Anlage 1 Punkt 9.1: Handwerks, Gewerbe- und Industriebetriebe

1 Kfz-Stellplatz je 70 m² Nutzfläche

1 Fahrradeinstellplatz je 50 m² Nutzfläche

Das Hauptgebäude hat eine Grundfläche von 502 m².

Abzgl 10 % Konstruktionsfläche verbleibt eine Nutzfläche von ca. 450 m².

Zzgl. Sozialcontainer mit ca. 85 m² Nutzfläche

Erforderliche Kfz-Stpl.: $535 / 70 = 7,64$ - gerundet = 8 Stück

Erforderliche Fahrrad-Stpl.: $535 / 50 = 10,7$ -gerundet = 11 Stück

Für die Gebäude werden gemäß Planung 8 Kfz-Stpl. nachgewiesen.

Für die Gebäude werden gemäß Planung 11 Fahrrad-Stpl. nachgewiesen.

Die Außenanlagen werden vom Betriebsgebäude aus bewirtschaftet.

Hierfür ist kein weiteres Personal erforderlich.

Ebenso wird hierdurch kein zusätzlicher Besucherverkehr generiert.

Hierfür sind also keine Stpl. erforderlich.

Im Bedarfsfall kann allerdings auf dem großen Gelände problemlos auch nach Fertigstellung noch in größerem Umfang geparkt werden.

Aufgestellt: Dipl.- Ing. Architekt Ingo Cordes – 2025-02-17



Baukosten - DIN 276

Kostengrp.	Maßnahme / Bauteil	Summe €
100	Grundstück	ohne Ansatz
200	Vorbereitende Maßnahmen	ohne Ansatz
300	Bauwerk – Baukonstruktionen	ohne Ansatz
400	Bauwerk – Technische Anlagen	ohne Ansatz
500	Außenanlagen und Freiflächen Aufarbeitung der Betonflächen Aufarbeiten der Entwässerung	50.000,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	ohne Ansatz
700	Baunebenkosten	ohne Ansatz
800	Finanzierung	ohne Ansatz
	Summe Netto	50.000,00

Zzgl. Der zum Abrechnungszeitraum geltenden Umsatzsteuer von derzeit 19%

= 9.500,00 €

Bruttoinvest (KG 500) ca. 59.500,00 €

Hinweis:

Im Rahmen der Bauausführung sind konstruktionsbedingt Abweichungen der entstehenden Flächen, Rauminhalte und Kosten im Vergleich zur Entwurfsplanung möglich.

Aufgestellt: Dipl.- Ing. Architekt Ingo Cordes – 2025-02-17



Amtsgericht Pinneberg		Grundbuch von Pinneberg		Blatt 6590		Bestandsverzeichnis	
Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Wirtschaftsart und Lage		Größe	
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte	Flurstück	ha	a m²
1	2	a	b	3	e	4	
1		Pinneberg	016	92/145	Gebäude- und Freifläche, Haderslebener Straße 1 b	21	12
<u>2</u> zu 1		Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Pinneberg Blatt 14468; Abt. II Nr. 4.					

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 07.08.2023

Flurstück: 92/144
Flur: 16
Gemarkung: Pinneberg

Gemeinde: Pinneberg
Kreis: Pinneberg

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Langeloh 65 b
25337 Elmshorn
Telefon: 04121 57998-0
E-Mail: Poststelle-Elmshorn@LVermGeo.landsh.de



32.553.100

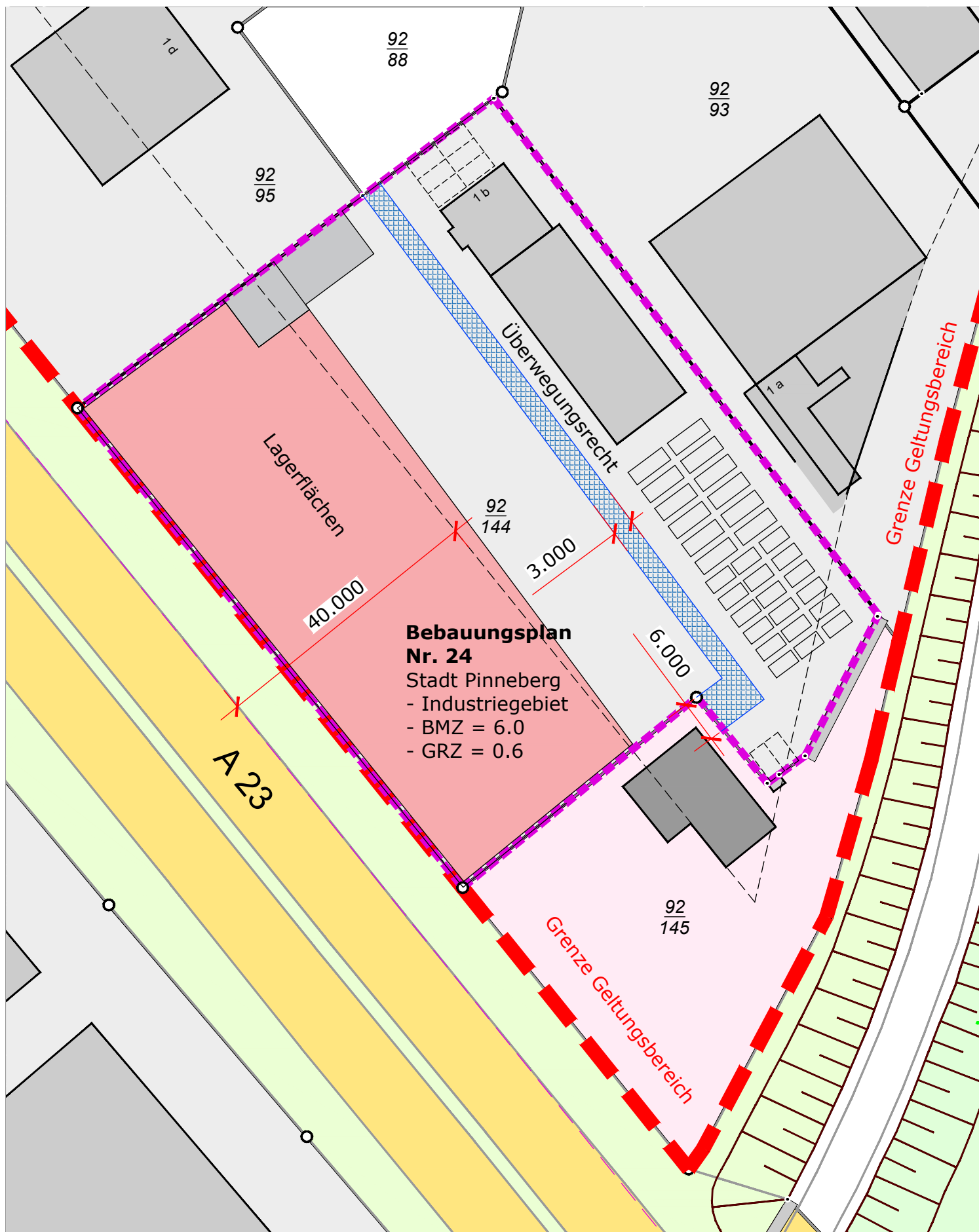
32.553.200

Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (z.B. Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils geltenden Fassung).

Erstelldatum: 29.04.2025 Version: 2 Erstellt von: E15/2025

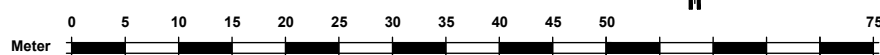
24/33



Bebauungsplan Nr. 24

Stadt Pinneberg
- Industriegebiet
- BMZ = 6.0
- GRZ = 0.6

Maßstab 1:500



Erstelldatum: 29.04.2025 Version: 2 Erstellt mit: ELIA-2.8-b1



Flurstück: 92/144
Flur: 16
Gemarkung: Pinneberg
Gemeinde: Pinneberg
Kreis: Pinneberg

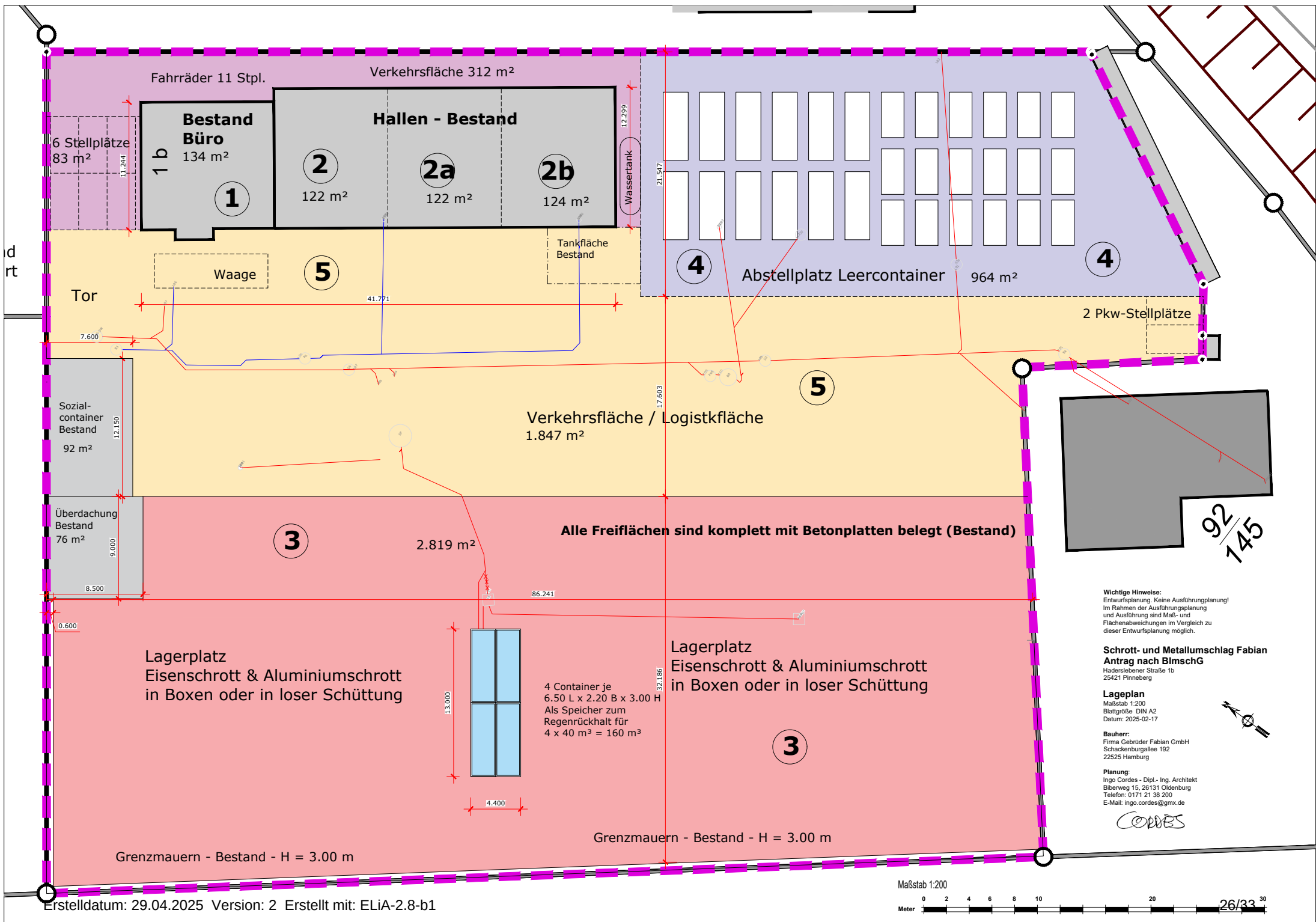
**Antrag auf Änderung
Schrott- und Metallumschlag
Erweiterung der Abfallschlüssel**
Haderslebener Straße 1b
25421 Pinneberg

Lageplan
Maßstab 1:500
Blattgröße: DIN A3
Datum: 2025-02-17

Bauherr:
Firma Gebrüder Fabian GmbH
Biberweg 15, 26131 Oldenburg
22525 Hamburg

Planung:
Ingo Cordes - Dipl.- Ing. Architekt
Biberweg 15, 26131 Oldenburg
Telefon: 0171 21 38 200
E-Mail: ingo.cordes@gmx.de

25/83
Cordes



EINGEGANGEN

14. Dez. 2023

Gebrüder Fabian GmbH



STADT
PINNEBERG

Stadt Pinneberg • Postfach 2063 • 25410 Pinneberg

Firma
Gebrüder Fabian GmbH
Schnackenburgallee 192
22525 Hamburg

**Die Bürgermeisterin
als Untere Bauaufsichtsbehörde**
Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg
Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Gruca
Zimmer: 303 / 3. OG
Telefon: 04101/211 3204
Fax: 04101 / 211 3299, Zentrale: 04101 / 2110
FD-Bauaufsicht@stadtverwaltung.pinneberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Aktenzeichen:
00834-23-02

Datum:
12.12.2023

Nutzungsänderung von Außenfläche zu Schrott- und Metallumschlag (§ 63 LBO)

Pinneberg, Haderslebener Straße 1 b
Gemarkung: Pinneberg
Flur: 16
Flurstück(e): 92/144

Erteilung der Baugenehmigung

im vereinfachten Verfahren gemäß § 63
der Landesbauordnung S-H

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.10.2023, vollständig und prüffähig am 30.10.2023, wird unbeschadet privater Rechte Dritter nach § 72 der Landesbauordnung (LBO*) die Baugenehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück das/ die in den beiliegenden zum Antrag gehörenden Bauvorlagen (6 Anlagen) dargestellte/n und beschriebene/n Bauvorhaben, auszuführen.

Die nachstehend und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

1. Bedingungen

Keine

2. Abweichungen/Befreiungen

Keine

3. Baubeginn

- 3.1. Mindestens **eine Woche vor Baubeginn** hat die Bauherrin oder der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn mit beiliegendem Vordruck (Baubeginnanzeige) anzuzeigen (§ 72 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 LBO*). Mit der Baubeginnanzeige sind Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters mitzuteilen. Bei einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung hat die Mitteilung hierüber unverzüglich zu erfolgen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 LBO*). (A)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 08.30 – 13.00 Uhr u. Dienstag 14.30 – 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Einsicht Grundstücksakten: nur mit vorheriger Terminabsprache

Sparkasse Südholstein
Volksbank Pinneberg-Eimshorn
Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Pinneberg: DE83ZZZ00000061719

IBAN: DE 20230510300002101236
IBAN: DE 90221914050000312320

BIC: NOLADE21SHO
BIC: GENODEF1PIN

- 3.2. Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen **bei Baubeginn** der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen. (A)
- 3.3. Sofern erforderliche fachrechtliche Zulassungen nicht nach § 72 Abs. 4a LBO*) mit der Baugenehmigung ausgehändigt wurden, sind diese eigenständig durch Sie direkt bei der für deren Erteilung zuständigen Behörde einzuholen.
Zuvor darf mit dem Bau **nicht begonnen werden**. Andernfalls kann gegen Ihr Bauvorhaben eingeschritten werden. (H)

4. Umplanungen

- 4.1. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen sind vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Mit dem Bau kann erst dann begonnen werden, wenn die Abweichungen genehmigt worden sind und die sonstigen Voraussetzungen für den Baubeginn (s. o.) vorliegen. Ein durch Umplanung oder Änderung bedingtes Verlassen der bescheinigten Maßgaben des Kriterienkataloges der Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. (A)

5. Aufnahme der Nutzung

- 5.1. Mindestens **zwei Wochen vor Nutzungsaufnahme**, frühestens jedoch nach Rohbaufertigstellung, hat die Bauherrin oder der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mit beiliegendem Vordruck (Anzeige zur Aufnahme der Nutzung/Fertigstellung) anzuzeigen. (A)
- 5.2. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (§ 82 Abs. 2 Satz 3 LBO). (A)
- 5.3. Eine nach der Abwassersatzung der Stadt Pinneberg erforderliche Genehmigung des Abwasserbetriebes der Stadt Pinneberg muss **bis zur Ingebrauchnahme der Anlage** vorliegen. (A)

6. Auflagen und Hinweise aufgrund fachbehördlicher Stellungnahmen

6.1. Untere Wasserbehörde (Kreis Pinneberg)

6.1.1. Die Betankung der mobilen Einsatzfahrzeuge durch einen Tankwagen darf nur auf der Abfüllfläche der ehemaligen Tankstelle erfolgen. Geeignetes Abstreumittel ist bei der Betankung bereitzustellen um eventuelle Tropfverluste sofort aufnehmen zu können. (H)

6.1.2. Der ehemalige Dieseltank muss vor einer Weiterverwendung durch eine Tankreinigungsfirma gereinigt werden. Der Nachweis über die Reinigung ist der uWB/ Bereich AwSV vorzulegen. (H)

6.1.3. Die Reinigung und Sanierung der Abscheideranlage incl. allen dazu gehörigen Leitungen muss der uWB/ Bereich AwSV nachgewiesen werden. Dazu gehören Auftragserteilung und Auftragsbestätigung der ausführenden Firma/ Firmen sowie der abschließende Prüfbericht eines Sachverständigen über die fehlerfreie Funktion der Anlage. (H)

6.1.4. Es muss sichergestellt sein, dass das Niederschlagwasser vom Lagerplatz über einen Schlamm- und Sandfang in die Niederschlagwasserkanalisation eingeleitet wird. (H)

6.2 Untere Abfallentsorgungsbehörde (Kreis Pinneberg)

6.2.1. Es dürfen nur die im baurechtlichen Antrag genannten Abfälle in der Anlage gelagert werden. Diese lauten wie folgt:

Abfall-schlüsselnr.	Abfallart	Bemerkungen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	Betriebsbereich 3 oder Betriebsbereich 4
170103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Betriebsbereich 3 oder Betriebsbereich 4
150104	Verpackungen aus Metall	Betriebsbereich 3
160601*	Bleibatterien	Betriebsbereich 4, Lagerung in zugelassenen PE-Boxen
170401	Kupfer, Bronze, Messing	Betriebsbereich 4
170402	Aluminium	Betriebsbereich 3
170403	Blei	Betriebsbereich 4
170404	Zink	Betriebsbereich 4
170405	Eisen und Stahl	Betriebsbereich 3
170407	Gemischte Metalle	Betriebsbereich 3
170411	Kabel	Betriebsbereich 3 oder Betriebsbereich 4
191202	Eisenmetalle	Betriebsbereich 3
191203	Nichteisenmetalle	Betriebsbereich 3
200140	Metalle	Betriebsbereich 3

6.2.2. Bei der Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Mengenermittlung in Volumen (Kubikmeter) und/ oder Gewicht,
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- Herkunft der Abfälle (Anfallstelle),
- Durchführung von Identifikationskontrollen, insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Handhabung des angelieferten Materials in der Anlage.

Des Weiteren sind die Registerpflichten nach §§ 49 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten und einzuhalten. (H)

6.2.3. Es ist eine geordnete Entsorgung aller angenommenen Abfälle sicherzustellen. Stör-, Fremd- bzw. Problemstoffe sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG sind dabei zu beachten und einzuhalten. (H)

6.2.4. Es dürfen bis zur Zustimmung der Anzeige nach § 17 in Verbindung mit § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) **lediglich** Altmetall und Elektroaltgeräte (EAG) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten angenommen werden. (H)

6.2.5. Soweit die entsprechende Zustimmung nach § 17 in Verbindung mit § 18 KrWG vorliegt, ist dies der UAB unverzüglich mitzuteilen. (H)

6.2.6. Es darf bis zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage gemäß (ElektroG) **keine Erstbehandlung von EAG stattfinden**. Die Tätigkeit ist auf die Annahme und Bereitstellung zur weiteren Entsorgung beschränkt. Die **zerstörungsfreie Entnahme** von Batterien und Akkus ist hiervon ausgenommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen zum Umgang (Entnahme, Lagerung und Transport) von Lithium-Akkus und -Batterien besonders hingewiesen.

Die Übernahme von EAG zur Wiederverwendung ist ebenfalls ausgenommen. In diesem Zusammenhang wird auf die LAGA M 31 A verwiesen, wonach Annahmestellen für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Annahme und Bereitstellung die Wiederverwendung vorbereiten. Hierzu gehören ausschließlich Tätigkeiten wie z. B. die öffnungsfreie Reinigung und Funktionsprüfung. (H)

6.2.7. Vereinbarungen und Drittbeauftragungen mit Herstellern oder Vertreibern über die Rücknahme von EAG sind der UAB mitzuteilen. (H)

6.2.8. Das Zertifikat als Erstbehandlungsanlage ist unverzüglich an die UAB zu übersenden. (H)

6.2.9. Jede Annahme ist mit Datum, Anlieferer, Abfallmenge, Abfallart zu dokumentieren. Bei der Annahme von EAG ist die Übernahme in die entsprechende Gerätegruppe gemäß ElektroG ebenfalls in der Annahmedokumentation zu vermerken. (H)

6.2.10. Über die Gesamtmengen sind Eingangs- und Ausgangslisten zu führen, die im Rahmen der allgemeinen Überwachung jederzeit vor Ort einsehbar gehalten werden müssen. (H)

6.2.11. Die Nachweisführung der gefährlichen Abfälle ist gemäß NachwV elektronisch zu führen. Die Dokumentation der nicht gefährlichen Abfälle **kann** elektronisch geführt werden. Eine Mitteilung hierüber und eine Musterdokumentation ist der UAB spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Entsorgernummer und Betriebsaufnahme zu übersenden. (H)

6.2.12. Unbenommen der Nachweis- und Dokumentationspflichten als Annahmestelle und künftiger Erstbehandler gemäß ElektroG sind die Nachweis- und Dokumentationspflichten gemäß KrWG und Nachweisverordnung zu beachten. (H)

6.2.13. Die Mitteilungspflichten gemäß § 30 ElektroG sind zu beachten. (H)

6.2.14. Die maximale Gesamtlagerfläche ist begrenzt auf maximal 1.000 m² und die Gesamt-Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle beträgt maximal 100 t. Bei Überschreitung dieser Flächen und/ oder Mengen ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den Betrieb der Anlage erforderlich. (H)

6.3 Fernstraßen-Bundesamt

Mit Schreiben vom 08.11.2023 wurde Ihnen die entsprechende Genehmigung erteilt.

7. Besondere Auflagen und Hinweise

- 7.1. Das Baugenehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 63 LBO*) durchgeführt. Eine bauordnungsrechtliche Prüfung nach der Landesbauordnung erfolgte nicht. Dieses gilt auch dann, wenn Anlagen zur Baugenehmigung als „bauaufsichtlich geprüft“ gestempelt wurden. (H)

- 7.2. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. (H)
- 7.3. Die bautechnischen Nachweise wurden nicht geprüft. Für die Richtigkeit haften die Aufsteller/innen der Nachweise. (H)
- 7.4. Der Brandschutz wurde nicht geprüft. Für die Richtigkeit haftet der/die Entwurfsverfasser/in. (H)
- 7.5. Die Baugenehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden und sind ständig auf der Baustelle bereit zu halten. (A)
- 7.6. Für die Dauer der Bauzeit ist das Baugelände an der Grenze zur öffentlichen Straße mit einem mind. 1,80 m hohen Bauzaun zu versehen. (A)
- 7.7. Die erforderliche Genehmigung zur Überfahrt vom öffentlichen Verkehrsraum zum Grundstück ist beim Fachdienst Straßenbau und eine Sondernutzungserlaubnis für die Bauphase ist beim Fachdienst Verkehr der Stadt Pinneberg ggf. zu beantragen. (H)
- 7.8. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind. (H)
- 7.9. Abbruchabfälle, die bei Maßnahmen anfallen, die den bauaufsichtlichen Verfahren nach §§ 62, 63 oder 64 LBO*) unterliegen, als verfahrensfrei im Sinne des § 61 Abs. 3 LBO*) zu beurteilen sind oder bei verfahrensfreien Instandsetzungsarbeiten (§ 61 Abs. 4 LBO*) anfallen, sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu entsorgen. Dies ist in der Regel sichergestellt, wenn die Vorgaben des Merkblattes „zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (siehe gesonderte Anlage) beachtet werden. Für weitere Fragen der Abfallentsorgung steht die zuständige Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg zur Verfügung. (H)
- 7.10. Der dargestellte Gebäudebestand ist nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung. (H)
- 7.11. Hinweise zum Arbeitsschutz:

Der vorliegende Antrag wurde auf die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften hin im Einzelnen nicht geprüft.

Zu den grundlegenden Anforderungen gehört laut Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG*) die Verpflichtung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen in eigener Verantwortung zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung muss bei Aufnahme der Beschäftigung im Betrieb vorliegen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen, siehe Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV*) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Eine Nichteinhaltung kann zum Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen!

Weitere Informationen können dem beigefügten Merkblatt der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord entnommen werden. (H)

8. Geltungsdauer

Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder die Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 73 Abs. 1 LBO*). Satz 1 schließt die durch die Baugenehmigung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 64 Satz 1 Nummer 3 ersetzten Entscheidungen sowie Zulassungen von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 ein.

9. Aufbewahrungspflicht

Die Bauherrin oder der Bauherr sind verpflichtet, bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer Änderung oder Nutzungsänderung diese Baugenehmigung mit den zugehörigen Bauvorlagen und ggf. Prüfberichte über die Standsicherheit und Bescheinigungen über den Brandschutz aufzubewahren und diese Unterlagen bei einer Veränderung des Bauvorhabens an die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben (§ 16 BauVorlVO*).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg als untere Bauaufsichtsbehörde, Bismarckstr. 8 in 25421 Pinneberg schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auch elektronisch erhoben werden.

Der Widerspruch kann in elektronischer Form ausschließlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur durch Übermittlung an folgende Adresse erhoben werden:
info@stadt-pinneberg.sh-kommunen.de-mail.de

Verwaltungskosten

Für die Baugenehmigung werden gemäß Tarifstelle 1.2 des Baugebührentarifs der Baugebührenverordnung (BauGebVO*) Verwaltungskosten erhoben. Diese umfassen ggf. auch Auslagen für die Beauftragung von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit bzw. für Brandschutz bzw. von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit (§ 1 Abs. 3 BauGebVO*). Ich verweise insoweit auf den beigelegten Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Gruca)



Erläuterungen*):

- LBO - Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) in der z.Zt. gültigen Fassung
- VwKostG - Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. 1974, S. 37) in der z.Zt. gültigen Fassung
- BauVorlVO - Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 24. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 161) in der z.Zt. gültigen Fassung
- BauGebVO - Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 704) in der z.Zt. gültigen Fassung
- ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. 1996 Teil I, S. 1246) in der z.Zt. gültigen Fassung
- ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 Teil I, S. 2179) in der z.Zt. gültigen Fassung